

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erlässt die Stadt Marktbreit, nachstehend als Gemeinde bezeichnet, folgende

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter

Mit Wirkung vom 02.08.1991: 1. Änderungssatzung vom 02.08.1991, mit Wirkung vom 22.11.1994: 2. Änderungssatzung vom 22.11.1994; mit Wirkung vom 01.01.2002: 3. Änderungssatzung vom 26.11.2001;

§ 1 Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetstand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit

dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner
ab 1. Januar 1986 DM 20,00
ab 1. Januar 1991 DM 25,00
ab 1. Januar 1993 DM 30,00
ab 1. Januar 1997 DM 35,00
ab 1. Januar 2002 € 17,90 im Jahr.

§ 6 i.d.F.d. 2. Änderungssatzung vom 22.11.1994: mit Wirkung vom 23.11.1994.

Fassung mit Wirkung vom 01.02.1984:

*(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner
für das Jahr 1983 DM 12,00
für das Jahr 1984 DM 15,00
für das Jahr 1985 DM 18,00
für die folgenden Jahre je DM 20,00*

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

*bei Anschluss vor dem 01. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
bei Anschluss noch dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.*

Die Ermäßigung wird im Voraus gewährt, sobald der Anschluss absehbar ist.

*Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.08.1991 mit Wirkung vom 06.08.1991:
Der Abgabesatz beträgt je Einwohner*

<i>ab 1. Januar 1986</i>	<i>DM 20,00</i>
<i>ab 1. Januar 1991</i>	<i>DM 25,00</i>
<i>ab 1. Januar 1993</i>	<i>DM 30,00</i>
<i>ab 1. Januar 1995</i>	<i>DM 35,00</i>
<i>ab 1. Januar 1997</i>	<i>DM 40,00</i>
<i>ab 1. Januar 1999</i>	<i>DM 45,00</i>

im Jahr“.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 1984 in Kraft.

Marktbreit, 10.10.1984
STADT MARKTBREIT
Schubert, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 10.10.1984 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.10.1984 angeheftet und am 02.11.1984 wieder abgenommen.

Marktbreit, 05.11.1984
Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit
I.A. Baumeister, Leiter der Geschäftsstelle